

Bedingungen für den Datenträgeraustausch

Fassung: Oktober 2009

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1 Zwischen der Bank und dem Kunden wird der Austausch von Daten auf Basis der nachfolgenden „Bedingungen für den Datenträgeraustausch“ vereinbart.

2 Die Bank nimmt von ihrem Kunden Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge auf mit dem Kunden vereinbarten Datenträgern (z. B. Magnet-/Kassettenbänder, Disketten) entgegen. Sie stellt dem Kunden und/oder einem Kontobevollmächtigten Datenträger mit Informationen zu Kontobewegungen (z. B. Gutschriften und Belastungen) zur Verfügung, sofern dies zwischen der Bank und dem Kunden gesondert vereinbart wurde.

3 Die Datenträger müssen in Satz- und Dateiaufbau und in den Spezifikationen den Angaben gemäß den Anhängen 1.1 – 6.1 entsprechen und sind durch Aufkleber gemäß den Anhängen 1.4 – 6.4 zu kennzeichnen.

4 Zur Kennzeichnung der einzelnen Auftragsart (z. B. Lastschriftinzugsaufträge, Überweisungsaufträge) sind die in den Anhängen 1.2 – 6.2 dafür vorgesehenen Textschlüssel zu verwenden.

II. Auftragserteilung durch den Kunden

1 Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel gemäß den Anhängen 1.3 – 6.3 autorisiert der Kunde innerhalb der vereinbarten Frist für die Einreichung des Begleitzettels den Auftrag, die auf den Datenträgern enthaltenen Überweisungs- und/oder Lastschriftinzugsaufträge auszuführen.

2 Die Angaben zum Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang im Datensatz C zu beziehen. Am Anfang des Datenfeldes C 16 „Verwendungszweck“ sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die der Zahlungsempfänger¹ beziehungsweise der Zahler² maschinell zuzugreifen beabsichtigt oder die der Einreicher der Lastschriften benötigt, falls die Zahlung als unbezahlt bzw. unanbringlich an ihn zurückgeleitet wird.

Der Zahlungsempfänger bzw. der Zahler kann elektronisch übermittelte Zahlungsinformationen ohne gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber/Einreicher automatisch weiterverarbeiten, wenn dieser die Angaben im Datenfeld C 16 wie folgt strukturiert:

Feldkennzeichen	Inhalt
/INV (Invoice)	Rechnungsnummer
/RFB (Reference Beneficiary)	Referenz des Zahlungsempfängers
/ROC (Reference Ordering Customer)	Referenz des Auftraggebers

Im Zusammenhang mit dem Textschlüssel „54“ (vermögenswirksame Leistungen) werden bestimmte Verwendungszweckangaben nur durch Textschlüssel-Ergänzungen (siehe Anhang 1.2) gekennzeichnet. Bei Überweisungen auf Sparkonten von Kreditinstituten erübrigt sich dadurch ein diesbezüglicher Text im Datenfeld C 16 „Verwendungszweck“; das Feld muss insofern leer bleiben. Sofern Sparleistungen jedoch auf Konten von Bausparkassen, Versicherungsunternehmen u. Ä. überwiesen werden, ist das Datenfeld Verwendungszweck wie folgt zu belegen:

- Bausparkonto- oder Versicherungsnummer (linksbündig),
- Name des Zahlungsempfängers.

Die Belegung der Verwendungszweckangaben darf außerdem vom Kunden nicht für die Vorgabe eines von ihm gewünschten Druckbildes benutzt werden, ohne dass die Stellenkapazität im Datenfeld C 16 des Datensatzes sowie in den nachfolgenden Erweiterungsteilen mit Verwendungszweckangaben voll ausgenutzt ist.

Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

3 Vor Anlieferung eines Datenträgers an die Bank hat der Kunde die Kontrollmaßnahmen gemäß den Anhängen 1.5 – 6.5 durchzuführen. Er ist verpflichtet, den Inhalt der von ihm gelieferten Datenträger mindestens für einen Zeitraum von zehn Kalendertagen ab Einlieferung bzw. ab Ausführungsdatum, sofern ein solches Datum im Feld 11 Datensatz A angegeben ist, in der Form nachweisbar zu halten, dass er sie der Bank auf Aufforderung kurzfristig auf besonders gekennzeichneten Duplikatsdatenträgern nachliefern kann.

Die Vereinbarung eines Datums für die Anlieferung von Datenträgern bei der Bank ist nicht zugleich die Vereinbarung eines Ausführungstermins. Vielmehr bestimmt sich der Ausführungsbeginn nach dem für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen für den Überweisungsverkehr bzw. der Inkassovereinbarung für den Lastschriftverkehr.

4 Der Kunde hat die Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers sowie die Kontonummer des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlers zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand dieser numerischen Angaben vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Zahlungsauftrags zur Folge haben.

III. Rückruf

Der Rückruf eines Datenträgers ist ausgeschlossen, sobald die Bank mit dessen Bearbeitung begonnen hat. Auch einzelne auf einem Datenträger enthaltene Überweisungs- und Lastschriftinzugsaufträge können dann nur außerhalb des Datenträgeraustauschverfahrens über den mit der Bank vereinbarten Weg zurückgerufen werden.

Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn er dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist. Der Kunde muss der Bank dazu die Einzelangaben aus den Datenfeldern C 4, C 5, C 7, C 10, C 11, C 12, C 14 und C 15 des Originalauftrages sowie inhaltlich auch Angaben aus Datenfeld C 16 gemäß der Anhänge 1.1 – 6.1 mitteilen.

Um die Bearbeitung des Rückrufs durch die Bank zu erleichtern, sollte der Kunde zusätzlich die Anzahl und Summe der Beträge der C-Sätze der betreffenden logischen Datei sowie die Bezeichnung des Datenträgers angeben.

Änderungen eines Dateiinhaltes sind nur durch Rückruf der Datei und erneute Einlieferung möglich.

IV. Kontrolle der Datenträger durch die Bank

1 Die Bank führt die Kontrollmaßnahmen gemäß Aufzählung in den Anhängen 1.5 – 6.5 durch. Reicht der Kunde Datenträger mit Aufträgen ein, die erst später ausgeführt werden sollen, ist die Bank berechtigt, die Kontrollmaßnahmen erst unmittelbar vor der Bearbeitung durchzuführen.

2 Ergeben sich bei der Kontrolle der Datenträger durch die Bank Fehler, ist sie berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann. Hierüber wird sie den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg informieren.

3 Stellt die Bank fest, dass sie einen Datenträger wegen seiner Beschaffenheit oder der Beschaffenheit der darauf gespeicherten Daten ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann oder dass Unstimmigkeiten zwischen dem Datenträger und dem Begleitzettel bestehen, so wird sie den Auftrag nicht ausführen und den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

4 Die Bank gibt dem Kunden die von ihm erhaltenen Datenträger nach Bearbeitung zurück, sofern dies vereinbart wurde.

V. Ausführung der Aufträge

1 Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Auftrag wurde nach II. 1 autorisiert,
- die Kontrollen nach IV. haben ergeben, dass die Auftragsdatensätze weiterverarbeitet werden können und
- die Ausführungsvoraussetzungen liegen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen für den Überweisungsverkehr und der Inkassovereinbarung zum Lastschriftverkehr vor.

2 Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nummer 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

VI. Auslieferung von Datenträgern an den Kunden

Die Auslieferung von Daten an den Kunden zu gebuchten und/oder noch zu buchenden Umsätzen seiner Konten auf Datenträgern erfolgt nur, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

VII. Schlussbestimmung

Die in diesen Bedingungen genannten Anhänge sind Bestandteile der zwischen dem Kunden und der Bank geschlossenen Vereinbarung. Die Anhänge sind wegen ihres Umfangs hier nicht beigefügt; sie sind in der DG VERLAGS-Broschüre Artikel-Nr. 467 228 und in dem Download-artikel Nr. 467 220 zu den „Bedingungen für den Datenträgeraustausch“ enthalten.

1 Im Dateiaufbau wird der Zahlungsempfänger als Begünstigter bezeichnet.

2 Im Dateiaufbau wird der Zahler als Zahlungspflichtiger bezeichnet.